jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/4/1 91/06/0202

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.04.1993

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Tirol
L82007 Bauordnung Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Tir 1989 §25 litf;
BauO Tir 1989 §53 Abs1 lita;
VStG §22 Abs1;

Rechtssatz

Beim jährlichen Wiederaufstellen eines Verkaufswagens handelt es sich nicht um ein fortgesetztes Delikt, sondern wird mit jedem konsenslosen Wiederaufstellen des Verkaufwagens neu der Tatbestand des § 53 Abs 31 lit a iVm § 25 lit f Tir BauO 1989 verwirklicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991060202.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at